

# HANDREICHUNG WBG

(beschlossen in der Sitzung der Statistikkommission vom 01. April 2019)

**Grundlage dieser Handreichung ist das WBG und die dazugehörige DVO.**

## Förderkriterien

Alle förderfähigen Veranstaltungen müssen Gelegenheiten zum organisierten Lernen bieten. Die Lernprozesse müssen gegenüber anderen Elementen deutlich überwiegen.

### Organisiertes Lernen

Als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können nur sogenannte organisierte Lernprozesse berücksichtigt werden. Für die Förderfähigkeit müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Erwachsenengemäße Veranstaltungsformen, z.B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare und internetbasierte Lernangebote
- Klar umrissene Themen und/oder Lerninhalte, die be- oder erarbeitet werden
- Planung nach erwachsenenpädagogisch reflektierten didaktisch-methodischen Prinzipien
- Durchführung durch geeignete Dozent\*innen, Referent\*innen, Kursleitende
- Institutionelle Anbindung an einen der staatlich anerkannten rheinland-pfälzischen Weiterbildungsträger bzw. einer seiner Einrichtungen.

Zum organisierten Lernen gehört das Üben des Gelernten. Dieses Üben muss jedoch im engen Zusammenhang mit dem Lernprozess stehen. Wenn das Ausüben des Gelernten überwiegt, handelt es sich nicht mehr um eine förderfähige Weiterbildungsveranstaltung.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Veröffentlichung muss so gestaltet sein, dass der Charakter als Bildungsangebot im Text und möglichst auch im Titel deutlich wird.

Bei längerfristigen Veranstaltungen (in der Regel ab acht Unterrichtsstunden) ist für die Anerkennung als förderfähige Maßnahme eine Teilnahmeliste erforderlich.

Die Teilnehmerszahl muss mindestens acht Personen betragen (*Ausnahmen sind auf Seite 2 definiert*).

Für die Förderung wird zusätzlich zur Veröffentlichung ein Veranstaltungsnachweis erstellt, durch den das Thema, die Veranstaltungsart, der Veranstaltungsort und -zeitraum, die Zahl der teilnehmenden erwachsenen (gem. WBG ab 16 Jahren) Männer und Frauen sowie die Zahl der Unterrichtsstunden dokumentiert werden.

## Wichtige Begrenzungen im Überblick

**... bei den Weiterbildungsstunden bzw. Veranstaltungsarten**

### Einzelveranstaltungen

Maßnahmen mit weniger als acht Unterrichtsstunden sind Einzelmaßnahmen – unabhängig von der Anzahl der Einzeltermine (d.h. eine kleine Reihe mit drei Terminen zu je zwei Unterrichtsstunden gilt gemäß Weiterbildungsgesetz als eine Einzelveranstaltung).

## **Längerfristige Maßnahmen**

Als längerfristig gilt eine Maßnahme, die mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst (unabhängig von der Verteilung auf die einzelnen Tage).

Bei längerfristigen Maßnahmen sind pro Tag höchstens zehn Unterrichtsstunden förderfähig.

### Ausnahme:

Politische Bildung und Maßnahmen, die der Gleichstellung von Mann und Frau dienen – hier wird bereits ab sechs Unterrichtsstunden eine Maßnahme als längerfristig angesehen (*siehe Seite 8*).

## **Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen mit Verpflegung und Übernachtung zum Beispiel in Bildungshäusern, Tagungsstätten oder Hotels. Angerechnet werden dabei nur die tatsächlichen Bildungsphasen.

Bei Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung muss eine Mindeststundenzahl pro Tag von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden geleistet werden, pro Tag sind höchstens zehn Unterrichtsstunden förderfähig.

Der An- wie der Abreisetag können jeweils als ganzer Tag gezählt werden.

Maßnahmen mit geringerem Unterrichtsstundenanteil werden als längerfristige Maßnahme ohne internatsmäßige Unterbringung behandelt.

## **Kurse im Bereich Gesundheitsbildung, Kreatives Gestalten und Musik**

Diese Kurse sind auf 20 förderfähige Unterrichtsstunden pro Kurs begrenzt. Im rehabilitativen Bereich sind maximal 30 Unterrichtsstunden möglich (*siehe Seite 6*).

Wird der gleiche Kurs im selben Jahr erneut ausgeschrieben, ist er nur dann förderfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzugekommen sind.

Kurse aus den Bereichen Bewegung und Musik sind nur mit mindestens acht Teilnehmenden förderfähig (ohne Ausnahmeregelung).

## **... bei den Teilnehmenden**

Die Mindestteilnahmezahl beträgt acht Personen – in den folgenden begründeten Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der Mindestteilnahmezahl auf eine Untergrenze von fünf Teilnehmenden möglich:

- Eine Veranstaltung wird von einer Einrichtung in einem dünn besiedelten Gebiet durchgeführt und die Interessierten haben kein alternatives Angebot vor Ort.
- Die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten lassen eine Teilnehmendenzahl von acht nicht zu.  
Diese Ausnahme kann nur vorübergehend geltend gemacht werden. Auf Dauer sind die Voraussetzungen für acht Teilnehmende zu schaffen.
- Die Mindestteilnahmezahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs wird nicht mehr erreicht. Dieser Kurs ist jedoch Teil einer längerfristig angelegten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme (Prüfung).
- In einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse wird die erforderliche Teilnahmezahl nicht erreicht.

Die Anzahl der WBG-Maßnahmen mit einer Teilnehmendenzahl unter acht sollte pro anerkannter Einrichtung nicht mehr als fünf Prozent der gesamten WBG-Maßnahmen betragen. Die Alphabetisierungskurse sind von dieser Fünf-Prozent-Regelung ausgenommen, da dieser Bereich durch eine eigene Richtlinie (Stand Januar 2019) abgedeckt ist.

In Alphabetisierungskursen liegt die Mindestteilnahmezahl bei fünf Personen.

Es gibt eine Obergrenze von 60 Teilnehmenden. Bei höheren Teilnehmezahlen kann die Veranstaltung zwar im Rahmen des Gesetzes abgerechnet werden, allerdings dürfen nur maximal 60 Teilnehmende für die Statistik angegeben werden.

Außerdem:

Bei Seminaren mit unterschiedlichen Veranstaltungsformen (Einzel-, längerfristig, internatsmäßig) ist die Veranstaltungsform maßgebend, deren Stundenzahl überwiegt.

## Von A bis Z

### Alphabetisierung

Bei Kursen zur Alphabetisierung liegt die Mindestteilnahmezahl bei fünf Personen.  
Zur Durchführung dieser Kurse können Sonderfördermittel beantragt werden. Bitte wenden Sie sich an Ihre Landesorganisation für Weiterbildung oder den Verband der Volkshochschulen.

### Arbeitskreis, Gesprächskreis

Arbeits- oder Gesprächskreise sind in der Regel **nicht förderfähig**, außer sie erfüllen die Voraussetzungen für organisiertes Lernen ( → organisiertes Lernen), wurden veröffentlicht ( → Veröffentlichung) und sind öffentlich zugänglich.

### Aufführung

Der Besuch von Theater-, Chor-, Film-, Konzert-Aufführungen, Dichterlesungen o.ä. kulturellen Darbietungen ist **nicht förderfähig**.

Auch eine inhaltliche Einführung zu Beginn macht daraus keine Erwachsenenbildungsveranstaltung. Allenfalls wenn ein mehrteiliges Seminar die Teilnehmenden z.B. mit einem Werk, einem Dichter oder einer Kunstepoche vertraut macht, kann der Besuch einer Aufführung oder Lesung im Rahmen dieses Seminars als Unterrichtszeit mitgerechnet werden.

Die Durchführung einer Theater-, Chor-, Film-, Konzert-Aufführung oder Dichterlesung ist **nicht förderfähig**.

### Auftragsmaßnahme

Auftragsmaßnahmen sind **nicht förderfähig**.

### Ausflug, Wanderung → Exkursion

Ausflüge, Fahrten, Wanderungen sind **keine förderfähigen** Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, auch wenn unterwegs mit einer Besichtigung o.ä. ein Bildungselement enthalten ist.

### Ausstellung, Besichtigung

Die Öffnungszeiten einer Ausstellung des Weiterbildungsträgers sind **nicht förderfähig**. Förderfähig sind dagegen öffentlich angekündigte Begleitveranstaltungen, bei denen das Ausstellungsthema entfaltet und vertieft wird.

Der Besuch von Ausstellungen anderer Veranstalter oder Institutionen (z.B. Museum) ist nur dann förderfähig, wenn damit eine eigene pädagogische Verantwortung des Weiterbildungsträgers verbunden ist und z.B. eine Führung ausschließlich für die Weiterbildungsgruppe gebucht wurde. Ein bloßer Rundgang oder die Teilnahme an einer öffentlich zugänglichen Führung ist **nicht förderfähig**, auch nicht die beliebte „Einführung während der Busfahrt“.

Dies gilt auch für Besichtigungen von Betrieben, Kulturdenkmälern etc.

### Bewegung (auch Entspannung und Gymnastik)

Veranstaltungen in diesen Bereich sind förderfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse
- Gezielte Einführung für spezifische körperliche Funktionsbereiche durch eine ausgewiesene Fachkraft
- Pro Kurs können max. 20 Unterrichtsstunden gefördert werden
- Nicht weniger als acht Teilnehmende (ohne Ausnahmeregelung)

Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Kurse oder kontinuierliche Gruppen, die sich zum (angeleiteten) Fitness- oder Bewegungstraining treffen, sind **nicht förderfähig**.

### **Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub**

Arbeitnehmer\*innen und Auszubildende haben gemäß Bildungsfreistellungsgesetz einen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Bildung. Ihnen wird ein Anspruch auf Freistellung von durchschnittlich zehn Arbeitstagen pro zwei Jahre gewährt.

Dies gilt jedoch nur für mindestens dreitägige Veranstaltungen (in Intervall- oder Blockform), die unmittelbar durch das zuständige Ministerium als Bildungsfreistellungsmaßnahmen anerkannt sind. Anerkannte Maßnahmen können nach einem entsprechenden Antrag durch einen Sonderzuschuss höher gefördert werden als innerhalb der Regelförderung.

**Blended Learning** → Digitalgestütztes Lernangebot

### **Digitalgestütztes Lernangebot (auch Blended Learning, Online-Lernen und Weblernen)**

Das Lernen mit digitalen, interaktiven Medien, z.B. in Form des Blended Learning, das verschiedene Formen des Lernens – also Lernen in Präsenzphasen kombiniert mit Selbstlernmaterialien und einer internet-basierten Lernumgebung (im Idealfall durch Tutor\*innen betreut) gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Diese Formate ermöglichen neue und interessante Optionen des Lernens und können gerade bei jüngeren Zielgruppen das Interesse für Angebote der Erwachsenenbildung wecken. Digitalgestütztes Lernen ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Bitte wenden Sie sich an Ihre Landesorganisation für Weiterbildung oder den Verband der Volkshochschulen.

### **Einzelveranstaltung**

Einzelveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sind alle Maßnahmen, die insgesamt weniger als acht Unterrichtsstunden (in Ausnahmefällen: sechs Unterrichtsstunden; siehe: längerfristige Veranstaltungen) umfassen. Unabhängig davon ist die Form der Veranstaltung: So ist ein dreiteiliges Seminar mit je zwei Unterrichtsstunden eine Einzelveranstaltung, während ein ganztägiger Studientag mit acht Unterrichtsstunden als längerfristige Veranstaltung gilt. Bei Einzelveranstaltungen sind keine Teilnahmelisten erforderlich.

### **Elternbildung**

Angebote der Elternbildung können unter Einbeziehung von Kindern stattfinden, wenn die Eltern die eigentlichen Adressaten der pädagogischen Zielsetzung sind und dies auch durch die Themenangabe oder inhaltliche Beschreibung bei der Veröffentlichung deutlich wird.

Als Teilnehmende werden nur die Erwachsenen gezählt.

**Nicht förderfähig** sind dagegen solche Eltern-Kind-Veranstaltungen, deren Zielgruppe Kinder sind, wie dies bei Spielkreisen, Krabbelgruppen o. ä. häufig der Fall ist.

**Entspannung** → Bewegung

**Exkursion** → Ausflug

Wenn Lerninhalte zum angekündigten Veranstaltungsthema in Form einer Exkursion vor Ort unter fachkundiger Leitung vermittelt werden, ist die für organisiertes Lernen verwandte Zeit förderfähig (nicht aber Anfahrtszeiten, Erholungspausen und dergleichen).

Die Veröffentlichung muss durch die Themenausschreibung einen deutlichen Unterschied zu einem Ausflug o.ä. erkennen lassen.

### **Familienbildung**

Familienbildung umfasst Themenbereiche wie Erziehung, Elternschaft, Ehe, Partnerschaft, Gesundheit, Lebensformen u.ä. und kann im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes gefördert werden. Da jedoch keine Doppelförderung stattfinden darf, muss für jede Maßnahme entschieden werden, ob sie im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes (WBG) oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geltend gemacht wird.

**Filmveranstaltung** → Aufführung

### **Freizeitbildung**

Freizeitangebote, die überwiegend Erholungs- oder Unterhaltungscharakter haben, sind **nicht förderfähig**. Dies schließt gesellige Veranstaltungen jeder Art ein (z.B. Gemeindefeste, Ausflüge, Bunte Abende u. ä.).

Bildungsveranstaltungen können erholende Elemente beinhalten, wenn im Programm ein übergeordnetes Lernziel deutlich ist und die erholenden und geselligen Elemente zeitlich nicht überwiegen. Förderfähig sind nur die Bildungsphasen, nicht die gesamte Veranstaltungsdauer. Auch hier ist die Veröffentlichung bereits entscheidend: Bei den Angeboten mit Freizeitanteilen muss der Charakter als Bildungsmaßnahme durch Angabe der Themenschwerpunkte bzw. der sonstigen Lernangebote deutlich erkennbar sein.

### **Gesundheitsbildung**

Zum Bereich der Gesundheitsbildung zählen sowohl präventive als auch rehabilitative Weiterbildungsmaßnahmen. Im präventiven Bereich (z.B. Rückenschule oder Wirbelsäulengymnastik) sind lediglich zeitlich begrenzte Kurse (20 Unterrichtsstunden) förderfähig.

Im rehabilitativen Bereich ist die Förderung auf einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse (30 Unterrichtsstunden) begrenzt. Es handelt sich hierbei um Zielgruppenarbeit in den Bereichen wie Krebsnachsorge, Osteoporose, Diabetes und dergleichen.

Dies schließt praktische Übungen ein, soweit sie pädagogisch als Bestandteil des Lernprozesses zur Einführung eingesetzt werden und den Charakter des Einübens haben.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellungen können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen. Fortbildungen mit zentralem Theorieteil und mit nachvollziehbar aufeinander aufbauenden Lernzielen und Lernschritten sind auch bei höherer Unterrichtsstundenzahl förderfähig.

**Gruppe, Kreis** → Arbeitskreis

**Gymnastik** → Bewegung

### **Hauswirtschaft**

Prinzipiell können für alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Haushaltsführung anfallen, entsprechende Bildungsmaßnahmen angeboten werden: Nähen, Kochen, Körperpflege, Kinderpflege etc. Allerdings ist in vielen Fällen eine ähnliche Abgrenzung zu beachten wie bei dem Bereich Kreatives Gestalten:

Durch entsprechende Angaben über die konkret zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse muss in der Ankündigung verdeutlicht werden, dass es sich nicht lediglich um das Ausüben einer bereits erlernten Fertigkeit handelt. Entsprechend muss auch deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um kontinuierliche Kreise handelt, sondern um Kurse, in denen unter fachkundiger Anleitung spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten gelernt werden.

Beispiel: Ein „Nähkreis“ ist also **nicht förderfähig**, wohl aber ein „Nähkurs: Vom Schnittmuster zum Kleid“.

### **Internatsmäßige Unterbringung**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen mit Verpflegung und Übernachtung z.B. in Bildungshäusern, Tagungsstätten oder Hotels. Angerechnet werden dabei nur die tatsächlichen Bildungsphasen.

Bei Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung gibt es eine Mindeststundenzahl pro Tag von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden.

Eine Teilnahmeliste ist erforderlich. Angerechnet werden die Bildungsphasen (Gesamtzahl der Minuten, geteilt durch 45). Pro Tag sind höchstens zehn Unterrichtsstunden förderfähig.

### **Interne Schulung, Verbandstätigkeit, Versammlungen, Sitzungen → siehe auch Mitarbeitendenfortbildung**

Nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes sind interne Schulungen sowie Maßnahmen, die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Einrichtung, ihres Trägers oder eines Verbandes dienen, **nicht förderfähig**.

### **Jahresübergreifende Maßnahmen**

Bei Maßnahmen, die über den Jahreswechsel laufen, sind zwei Verfahrensweisen möglich:

1. In der Regel werden die Unterrichtsstunden und Teilnehmenden in dem Jahr erfasst, in dem die Maßnahme endet.
2. Als Ausnahme kann die Gesamtzahl der Teilnehmenden bei Maßnahmebeginn im Startjahr erfasst werden. Die Unterrichtsstunden werden auf die beiden Jahre gesplittet, wie sie anfallen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass im zweiten Jahr keine Teilnehmenden mehr abgerechnet werden, da bereits im Vorjahr ein Teilnehmenden-Zuschuss geltend gemacht wurde.

### **Jugendliche, Kinder und Schüler**

Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Erwachsene. Teilnehmende im Sinne des WBG sind mindestens 16 Jahre alt. Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass Ankündigung und Veröffentlichung in Bezug auf die angesprochene Altersgruppe offen sind. Wenn einzelne Teilnehmende jünger als 16 Jahre sind, bleibt die Maßnahme dennoch förderfähig. Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche sind nicht förderfähig. Ebenso ist die Doppelförderung einer Veranstaltung nach dem Gesetz für die außerschulische Jugendbildung und dem Weiterbildungsgesetz ausgeschlossen.

### **Kinderbetreuung**

Es ist möglich, begleitend zur Veranstaltung eine Kinderbetreuung anzubieten. Bei manchen Maßnahmen, wie z.B. Bildungsfreizeiten für Familien, kann dies sogar ein integraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption sein. Um die zusätzlichen Kosten aufzufangen, kann dafür bei entsprechender vorheriger Beantragung bei der Landesgeschäftsstelle des jeweiligen Trägers ein Sonderzuschuss gezahlt werden, insofern der Antrag genehmigt wurde.

### **Kooperationsveranstaltung**

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung finden gelegentlich in Kooperation mit einer anderen Einrichtung statt. Solche Kooperationsveranstaltungen können nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, sofern nicht lediglich ein Angebot Dritter wahrgenommen wird. Die Veröffentlichung muss daher deutlich die eigene Mitträgerschaft ausweisen.

Sollten mehrere der Partner Fördermittel nach dem Weiterbildungsgesetz beanspruchen können, so ist vorher zu klären, wer die Unterrichtsstunden abrechnet. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Angebote, bei denen der WB-Träger als Veranstalter in eigener Regie handelt und die organisatorische und pädagogische Verantwortung trägt, sind als eigene Weiterbildungsveranstaltungen förderfähig. Die pädagogische Verantwortung beinhaltet z.B. die Auswahl der/des Kursleitenden durch den Träger sowie die Anmeldung der Teilnehmenden beim Träger.

Die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Stellen ist damit nicht ausgeschlossen, auch nicht der Einsatz von Fachkräften aus anderen Institutionen als Referent\*innen oder Kursleitende.

**Nicht förderfähig** sind dagegen Veranstaltungen, bei denen die pädagogische Verantwortung in anderen Händen liegt.

### Beispiel:

Eine Studienreise ohne eigene Programmgestaltung ist **nicht förderfähig**.

**Nicht förderfähig** ist ferner, wenn für Veranstaltungen anderer Träger lediglich Räume überlassen werden.

### Beispiel:

Förderfähig jedoch sind Maßnahmen, bei denen Angebote Dritter in einen weitergehenden Lernprozess eingebunden sind, also zusätzliche eigene Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Thematik stattfinden. Beispiel: Stadtführung in Worms durch die Tourist Info im Rahmen eines geschichtlichen Seminars.

## **Kreatives Gestalten**

Um die Abgrenzung zu bloßer Freizeitbeschäftigung oder Hobbypflege deutlich zu machen, müssen in der Veröffentlichung konkrete Angaben über die spezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten sein, die bei dem Kurs unter Anleitung durch eine ausgewiesene Fachkraft vermittelt werden sollen.

Üben gehört zum Erwerb kreativer und gestalterischer Fertigkeiten; die Ausübung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen.

Förderfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse, keine kontinuierlichen Gruppen.

Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

## **Kulturelle Bildung**

- Angebote aus dem Bereich **Kunst und Kreatives Gestalten**. Hierbei werden Kernkompetenzen wie Kreativität, Flexibilität, Improvisationsbereitschaft, Problemlösungsstrategien und Teamfähigkeit erlernt, erprobt, entwickelt und erweitert. Für Kurse aus dem Bereich Kunst und Kreatives Gestalten gelten gesonderte Regeln → *Kreatives Gestalten*
- In Angeboten aus dem Bereich der **kulturellen Medienbildung** werden Kompetenzen erlernt, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich den vielfältigen Herausforderungen im Prozess der Digitalisierung der Gesellschaft zu stellen.
- Mit eher informativen und diskursiven Angeboten zur **Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte** trägt kulturelle Bildung dazu bei Kunst und Kultur zu verstehen.
- Kulturelle Bildung beinhaltet auch Angebote die sich mit **kulturell vermittelten Deutungsmustern** befassen und dadurch das Verständnis für die eigene und für fremde Kulturen wecken.

## **Längerfristige Maßnahme**

Als längerfristig gilt eine Maßnahme, die mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst (bei zusammenhängender Thematik, gleicher Leitung und weitgehend gleichem Teilnahmekreis). Ein mehrteiliges Seminar mit drei Abenden à drei Unterrichtsstunden gilt daher als längerfristige Maßnahme (bei zwei Abenden à drei Unterrichtsstunden oder drei Abenden à zwei Unterrichtsstunden wäre das Seminar nur eine Einzelveranstaltung). Auch ein einzelner Studientag ist längerfristig, wenn er insgesamt acht Unterrichtsstunden erreicht.

Bei längerfristigen Maßnahmen muss eine Teilnahmeliste geführt werden.

Sonderregelung: Veranstaltungen, die der Politischen Bildung oder der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen, können bereits mit sechs Unterrichtsstunden als längerfristige Maßnahmen gefördert werden.



### **Lektüre-, Literaturkurs**

Die gemeinsame Lektüre in einer Gruppe kann dann als Weiterbildung gelten, wenn dies mit einer zeitlich mindestens gleichwertigen inhaltlichen Beschäftigung mit z.B. literarischen oder politischen Themen verbunden wird (was über reine Buchbesprechungen hinausgeht). Dies muss in der Veröffentlichung deutlich angekündigt werden. Auch wenn die Buchauswahl mit den Teilnehmenden erst bei Kursbeginn festgelegt wird, muss die Ankündigung eine thematische Zielsetzung zum Ausdruck bringen (z.B. Frauen in der Literatur, historische Themen). Förderfähig sind nur zeitlich abgegrenzte Einzelkurse. Ein Folgekurs muss wieder mit neuen Inhalten veröffentlicht werden.

### **Lesung, Buchpräsentation → Aufführung**

Lesungen/Autorenlesungen/Buchpräsentationen sind als solche **keine förderfähige** Weiterbildung, da unter den Teilnehmenden kein organisiertes Lernen stattfindet. Ähnlich wie eine Aufführung kann jedoch auch eine Lesung als Bestandteil eines mehrteiligen Seminars oder eines Lektüre-, Literaturkurses mit weitergehender Thematik in den Veranstaltungsnachweis einbezogen werden.

### **Mitarbeitenden-Fortbildung, → Interne Schulung**

#### **Weiterbildung des haupt- und ehrenamtlichen Weiterbildungspersonals**

Maßnahmen in diesem Bereich sind förderfähig, wenn sie öffentlich angekündigt werden und auch für Interessierte außerhalb der Einrichtung offen und zugänglich sind.

### **Musikkurs**

Musikkurse können förderfähig sein, wenn sie ausdrücklich als Kurse für Erwachsene und mit mindestens acht Teilnehmenden durchgeführt werden (ohne Ausnahmeregelung).

Veranstaltungen in diesen Bereich sind förderfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse
- Pro Kurs können max. 20 Unterrichtsstunden gefördert werden
- Nicht weniger als acht Teilnehmende (ohne Ausnahmeregelung)

Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Wenn ein Chor, Orchester oder Instrumentalkreis regelmäßig zusammenkommt, z. B. um das Zusammenspiel zu üben, neues Material einzustudieren oder für eine Aufführung zu proben, so handelt es sich dabei **nicht** um **förderfähige** Weiterbildungsveranstaltungen.

### **Online-Lernen → Digitalgestütztes Lernangebot**

#### **Organisiertes Lernen**

Als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können nur sogenannte organisierte Lernprozesse berücksichtigt werden. Bei der Frage der Anerkennungs- und Förderfähigkeit müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Erwachsenengemäße Veranstaltungsformen, z.B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare und internetbasierte Lernangebote
- Klar umrissene Themen und/oder Lerninhalte, die be- oder erarbeitet werden
- Planung nach erwachsenenpädagogisch reflektierten didaktisch-methodischen Prinzipien
- Durchführung durch geeignete Dozent\*innen, Referent\*innen, Kursleitende
- Institutionelle Anbindung an einen der staatlich anerkannten rheinland-pfälzischen Weiterbildungsträger bzw. einer seiner Einrichtungen.

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit wird grundsätzlich die Veröffentlichung einer Weiterbildungsveranstaltung herangezogen; diese muss darum Angaben enthalten, die erkennen lassen, ob die Voraussetzungen für organisiertes Lernen gegeben sind.

### **Parallele Arbeitsgruppen**

Bei einer Veranstaltung mit parallelen Arbeitsgruppen können parallel laufende Unterrichtsstunden nicht aufaddiert werden.

### **Politische Bildung**

Für Veranstaltungen aus dem weiten Themenspektrum politischer Bildung (z.B. Soziale Fragen, Entwicklungspolitik, Umwelt) lassen sich die Teilnehmenden für mehrere Abende schwerer binden als beispielsweise für Sprachkurse. Dennoch ist es aus pädagogischer Sicht sinnvoll, in der politischen Bildung auch Kurse anzubieten. In diesem Bereich gelten Bildungsveranstaltungen bereits ab sechs Unterrichtsstunden als → längerfristige Veranstaltung.

### **Selbsterfahrung, Supervision, Therapie, Meditation**

Derartige Kurse sind vorrangig nicht als organisiertes Lernen konzipiert und daher im Sinne des Weiterbildungsgesetzes **nicht förderfähig**.

Allerdings kann z.B. Selbsterfahrung durchaus Bestandteil von organisierten Lernprozessen im Rahmen von förderfähigen Maßnahmen wie z.B. im Bereich der Pädagogik, Psychologie oder die Einführung in bestimmte Meditationsweisen sein (max. 20 Stunden).

### **Selbsthilfegruppe → Organisiertes Lernen**

Hier sind die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz nicht von vornherein gegeben.

Selbsthilfegruppenarbeit kann jedoch von dem Weiterbildungsträger dadurch unterstützt werden, indem ein Kurs mit ausgewiesener Themenstellung unter geeigneter Leitung durchgeführt wird.

### **Senior\*innenbildung → Organisiertes Lernen**

#### **Senior\*innentanz**

Seniorentanzveranstaltungen sind förderfähig, wenn es sich nicht um bloßes Ausüben von Tänzen handelt. Förderfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse, aber keine regelmäßigen Tanzgruppen.

In der Veröffentlichung muss deutlich werden, dass es sich um Kurse mit Lernzielen aus der Gesundheits- und/oder Persönlichkeitsbildung handelt und dass das Tanzen dabei als Mittel eingesetzt wird, um solche Ziele zu fördern.

Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

### **Sonderfördermittel, Schwerpunktmittel**

Für bestimmte Veranstaltungen im Weiterbildungsbereich werden durch das zuständige Ministerium aus Sondermitteln höhere Förderungen ermöglicht, als dies im Rahmen der Regelförderung nach Unterrichtsstunden der Fall ist.

Im Einzelnen gibt es zur Zeit (Stand 2019) Sondermittel für Veranstaltungen

- zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
- zur Alphabetisierung und Grundbildung,
- für Sprach- und Orientierungskurse für Geflüchtete
- zur gesellschaftspolitischen Bildung
- zur Weiterbildung des Weiterbildungspersonals

sowie zu Veranstaltungen,

- die durch das Ministerium als Bildungsfreistellungsmaßnahmen im Sinne des BFG anerkannt wurden,
- die Kinderbetreuung anbieten (diese Mittel können auch zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beantragt werden),
- die als Modell- oder Schwerpunktmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

### **Spiele**

Das Erlernen und Üben von Spielen ist **keine förderfähige** Erwachsenenbildung, weil hier das Ausüben ebenso wie der Unterhaltungscharakter zu sehr im Vordergrund steht.

Ausnahme:

Die Spiele sind in den Lernprozess integriert, weil spielerische Elemente zur Erreichung von Lernzielen eingesetzt werden, z.B. im Bereich der Selbsterfahrung oder der Kreativität, oder die pädagogische Wirkungsweise von Spielen wird veranschaulicht - zum Beispiel bei Computerspielen.

Die Veröffentlichung muss die pädagogischen Funktionen des Spielens erkennen lassen. Reine Spielveranstaltungen sind **nicht förderfähig**.

### **Sport**

Sportkurse, soweit sie nicht dem Einführen in eine Sportart dienen, sind keine Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und somit **nicht förderfähig**.

Eine Einführung in eine Sportart ist förderfähig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

### **Studienreise, Studienfahrt → Exkursion**

Für die Förderfähigkeit muss gewährleistet werden, dass es sich um durchgängige Bildungsveranstaltungen mit entsprechendem Programm unter fachkundiger Leitung und in eigener pädagogischer Verantwortung des jeweiligen Weiterbildungsträgers handelt.

Das Programm muss durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Werktag ausweisen, wobei thematische Einheiten (z.B. Vorträge, Begegnungen) sowie qualifiziert geführte Besichtigungen mitgerechnet werden, nicht aber Reisezeiten, Pausen, Zeiten zur freien Verfügung oder zur individuellen Besichtigung von Sehenswürdigkeiten.

An- und Abreisetag und überwiegende Reisetage während der Fahrt sowie Samstage, Sonntage, Feiertage können bei der Berechnung ausgenommen werden. Als zeitliche Obergrenze gelten vierzehn Tage.

Eine Studienreise wird als längerfristige Maßnahme mit internatsmäßiger Unterbringung abgerechnet, wenn der Anteil der Bildungsarbeit an der Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfasst.

Studienreisen mit einem Anteil der Bildungsarbeit von im Durchschnitt weniger als sechs Unterrichtsstunden pro Tag werden als längerfristige Maßnahmen ohne internatsmäßige Unterbringung berechnet.

Wichtig ist ferner, dass bereits in der Veröffentlichung die Thematik und die Bildungsziele der Studienfahrt klar herausgestellt werden. Die bloße Angabe eines Ziellandes und der touristischen Stationen genügt nicht. Das vor Beginn der Maßnahme fertiggestellte Programm mit den einzelnen Themeneinheiten muss dem Veranstaltungsnachweis beigelegt werden.

### **Tanz**

Tanz dient überwiegend der Geselligkeit und ist daher in der Regel **nicht förderfähig**. Förderfähig können allenfalls Veranstaltungen sein, bei denen Tanz als methodisches

Gestaltungselement neben anderen in eine übergreifende Zielsetzung eingebunden ist. Die Veröffentlichung muss deutlich erkennen lassen, dass es sich um derartige Zielsetzungen handelt, nicht jedoch um das Erlernen und Üben von Tänzen an sich.

Beispiel:

Tanz als methodisches Element in der interkulturellen Arbeit.

### **Teilnahmeliste**

Eine Teilnahmeliste ist bei längerfristigen Maßnahmen erforderlich.

Die Listen müssen Name, Vorname und Unterschrift enthalten (nicht jedoch z. B. Adresse, Wohnort). Für längerfristige Maßnahmen, die mehrere Teilveranstaltungen umfassen, genügt eine einmalige Eintragung in eine Teilnahmeliste für den gesamten Zeitraum. Ersatzweise kann eine Teilnahmeliste auch durch eine Zusammenstellung der Buchungsbelege der Teilnahmebeiträge erstellt werden.

### **Teilnahmezahl**

Der Begriff des organisierten Lernens impliziert, dass es sich um eine gemeinschaftliche Angelegenheit von mehreren Personen handelt. Die Richtlinien legen fest, dass bei förderfähigen Veranstaltungen die Zahl der Teilnehmenden acht Personen nicht unterschreiten soll.

Diese Soll-Vorschrift lässt allerdings Ausnahmen in begründeten Fällen zu, zum Beispiel:

- Eine Veranstaltung wird von einer Einrichtung in einem dünn besiedelten Gebiet durchgeführt und die Interessierten haben kein alternatives Angebot.
- Die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten lassen eine Teilnehmendenzahl von acht nicht zu.  
Diese Ausnahme kann nur vorübergehend geltend gemacht werden. Auf Dauer sind die Voraussetzungen für acht Teilnehmende zu schaffen.
- Die Mindestteilnahmezahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs wird nicht mehr erreicht. Dieser Kurs ist jedoch Teil einer längerfristig geplanten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme (Prüfung).
- In einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse wird die erforderliche Teilnahmezahl nicht erreicht.

Praktisch bedeutet dies: Sind auf einem Veranstaltungsnachweis nur fünf bis sieben Teilnehmende eingetragen, muss dies mit einer entsprechenden Erläuterung begründet werden.

Eine Ausnahmeregel gilt zur Zeit (Stand 2019) für Maßnahmen zur Alphabetisierung. Hier können Veranstaltungen generell ab fünf Teilnehmenden abgerechnet werden.

Bei Kursen, Seminaren u.ä. längerfristigen Veranstaltungen ab acht Unterrichtsstunden zählen die Teilnehmenden, die sich verbindlich angemeldet haben bzw. bei Veranstaltungsbeginn anwesend waren; hier sind Teilnahmelisten erforderlich.

Darüber hinaus gibt es eine generelle Obergrenze bei den Teilnehmenden, nämlich sechzig. Falls höhere Teilnahmezahlen erreicht werden, können diese Maßnahmen auch gefördert werden. Es werden jedoch nur sechzig Teilnehmende berücksichtigt.

### **Theater**

Theaterkreise, die vorrangig für eine Aufführung proben, sind **nicht förderfähig**. Auch eine Theateraufführung selbst ist **nicht förderfähig**.

Weiterbildungszeiten sind dann förderfähig, wenn in einem Lernprozess Rollenspiel, Pantomime o.ä. als methodische Elemente eingesetzt werden oder ein zeitlich begrenzter und thematisch ausgerichteter Theater-Workshop angeboten wird oder wenn Theaterspielen als Gestaltungs- und Lernelement in einem inhaltlich ausgerichteten Bildungsprojekt eingesetzt wird.

### **Unterrichtsstunde, Weiterbildungsstunde**

Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss dient die Unterrichts- oder Weiterbildungsstunde, die 45 Minuten umfasst. Die tatsächliche Veranstaltungsdauer ist somit nachträglich auf

Unterrichtsstunden umzurechnen. Dabei werden die gesamten Weiterbildungsstunden der Maßnahme falls notwendig auf- bzw. abgerundet.

**Es wird pro Sachgebiet und Einrichtung bzw. Volkshochschule gerundet, nicht pro Veranstaltung!**

Dabei kommt folgende Regel zur Anwendung: ab \*,5 wird aufgerundet, darunter wird abgerundet.

**Unterrichtsstundenförderung**

Bei der Unterrichtsstundenförderung handelt es sich um Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz, die im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes an die Landesorganisationen und den Verband der Volkshochschulen gezahlt werden.

Grundlagen der Förderung sind die durch Veröffentlichungs- und Veranstaltungsnachweise dokumentierten förderfähigen Unterrichtsstunden (→ Formblatt Veranstaltungsnachweis im Anhang).

**Veranstaltungsnachweis** → Formblatt (im Anhang)

**Veröffentlichung**

Aus dem Veröffentlichungstext muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um eine Maßnahme der Weiterbildung handelt. Neben der Formulierung des Themas sollten auch Angaben zu den Lerninhalten und Lernzielen, der Veranstaltungsform sowie zusätzliche inhaltliche und pädagogische Angaben sowie Angaben zur/zum Kursleitenden gemacht werden, um den Weiterbildungscharakter zur verdeutlichen.

**Weblernen** → Digitalgestütztes Lernangebot

**Weiterbildungsgesetz (WBG)**

Die Förderung des Landes für die Weiterbildung wird durch das Weiterbildungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Dies ist seit dem 1.1.1996 in novellierter Fassung in Kraft. Interessierte können den Text mit der zugehörigen Durchführungsverordnung von der Internetseite des zuständigen Ministeriums herunterladen.

**Zielgruppe, offene/geschlossene** → Auftragsmaßnahme

Bildungsangebote, die sich an offene Zielgruppen wenden, z. B. Senior\*innen, Frauen, Erwerbslose, Alleinerziehende, Erzieher\*innen etc. sind förderfähig.

Bildungsangebote die sich an geschlossene Zielgruppen wenden wie z.B. das Team der Kita „Pustablume“ sind nicht förderfähig.

## Qualitätssicherung in der Weiterbildung

### Auswertung

Die Auswertung gehört zu einer Veranstaltung dazu. So lässt sich überprüfen, ob man mit seinen Angeboten richtig liegt. Auch sind wertvolle Erkenntnisse für künftige Angebote zu bekommen. Ist das Thema angenommen worden, traf das Thema die Interessen der Menschen, wurden die geplanten Zielgruppen erreicht, hatten die Teilnehmenden ausreichend Gelegenheit mit ihren Fragen und Interessen zu Wort zu kommen, wie war die Referentin bzw. der Referent in inhaltlicher und methodischer Hinsicht? Neben der Einbeziehung der Teilnehmenden und einer persönlichen Auswertung sollte auch ein Nachgespräch mit dem/der Referent\*in nicht fehlen.

### Diversity

Menschen sind vielfältig. Es sind alte und junge Männer, Frauen und Transgender mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Behinderung und unterschiedlicher sexueller Orientierung. Bei aller Vielfalt der Voraussetzungen geht es darum, die individuell bestmögliche Weiterbildung anzubieten und Modelle des Zusammenlebens zu entwickeln, wie sie für eine vielfältige, demokratische Gesellschaft notwendig sind. Unterschiede werden dabei als Bereicherung wahrgenommen.

### Gender Mainstreaming/Geschlechtergerechtigkeit

Gender Mainstreaming steht für einen Ansatz der Gleichstellungspolitik, der die unterschiedlichen Lebens- und Interessenlagen sowie Bedürfnisse von Frauen und Männern erkennt und berücksichtigt. Auch in der Erwachsenenbildung berührt dies alle Bereiche, etwa die Aufgaben- und Ressourcenverteilung zwischen Männern und Frauen, die pädagogische Planung, Zeitpunkt und Ort von Veranstaltungen, Form, Inhalte und Orte der Werbung u.v.m.

### Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Erwachsenenbildung

Das Konzept der Inklusion geht davon aus, dass jeder Mensch das Recht hat, ein aktives und selbstbestimmtes Mitglied einer heterogenen Gesellschaft zu sein. Dabei setzt der inklusive Ansatz eine in sich heterogene Gesellschaft voraus. Inklusion kann daher auch nicht nur in Bezug auf Menschen mit Behinderung gedacht werden. Die Gesellschaft gilt es in ihrer gesamten Vielfalt wahrzunehmen.

Daher ist es wichtig

- eine inklusive pädagogische Praxis zu entwickeln: Lernarrangements für die Vielfalt konzipieren und umsetzen. Das bedeutet z.B. die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Teilnehmer\*innen regulärer Kurse.
- inklusive Kulturen zu schaffen: Inklusive Werte in der Institution verankern; Implementierung einer inklusiven Leitbildkultur in den Einrichtungen.
- inklusive Strukturen zu etablieren: d. h. die eigene Organisation und die vorhandenen Strukturen so zu gestalten, dass sie Vielfalt widerspiegeln und fördern.

Bei inklusiven Lernangeboten kann ein höherer Übungsanteil geltend gemacht werden.

### Lernfreundliche Gestaltung von Bildungsräumen

Der Lernprozess der Teilnehmer\*innen wird neben anderem von einer lernfreundlichen Gestaltung der Bildungsräume beeinflusst. Bildungsräume sollten unterschiedliche Lehr-Lern-Methoden und vielfältige Interaktionen und den Einsatz unterschiedlichster Medien ermöglichen. Sie sollten von der Gestaltung und räumlichen Ausstattung her Funktionalität und Ästhetik so miteinander verbinden, dass die Teilnehmer\*innen diese als angenehm und lernfördernd empfinden.

### Referent\*in

Förderfähige Maßnahmen werden von fachlich geeigneten Referent\*innen durchgeführt, die über erwachsenenpädagogische Fähigkeiten verfügen.

## **Veranstaltungsnachweis**

Neben der Veröffentlichung und der Teilnahmeliste (ab 8 Unterrichtseinheiten) müssen für jede Veranstaltung folgende Daten erhoben und dokumentiert werden:

### **Name der Weiterbildungseinrichtung**

### **Sachgebiet (Nr. 1-11)**

### **Titel der Weiterbildungsmaßnahme**

### **Beschreibung der Maßnahme**

Hierbei ist darauf zu achten, dass der Bildungscharakter eindeutig zu erkennen ist.

### **Art und Dauer der Veranstaltung**

- Einzelveranstaltung
- längerfristige Maßnahme ohne internatsmäßige Unterbringung
- längerfristige Maßnahme mit internatsmäßiger Unterbringung

### **Referent\*in/ Leiter\*in**

### **Veröffentlicht am**

**mittels**

### **Datum der Arbeitsabschnitte und jeweilige Zahl der Unterrichtseinheiten**

Bei Studienreisen muss als Anlage ein Zeitplan mit den ausgewiesenen U-Stunden beigelegt werden.

### **Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten**

### **Zahl der Teilnehmerinnen**

### **Zahl der Teilnehmer**

Die Begründung für eine eventuelle Unterschreitung bei der TN-Zahl (vgl. Seite 2 der WBG-Handreichung) muss im Veranstaltungsnachweis eingetragen oder als Anhang beigelegt werden.

Bei Maßnahmen, die über den Jahreswechsel laufen, sind zwei Verfahrensweisen möglich:

1. In der Regel werden die Unterrichtsstunden und Teilnehmenden in dem Jahr erfasst, in dem die Maßnahme endet.
2. Als Ausnahme kann die Gesamtzahl der Teilnehmenden bei Maßnahmebeginn im Startjahr erfasst werden. Die Unterrichtsstunden werden auf die beiden Jahre gesplittet, wie sie anfallen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass im zweiten Jahr keine Teilnehmenden mehr abgerechnet werden, da bereits im Vorjahr ein Teilnehmenden-Zuschuss geltend gemacht wurde.

### **Unterschrift Referent\*in/Leiter\*in**

Das entsprechende Formblatt stellen die Landesorganisationen der Weiterbildung und der Verband der Volkshochschulen zur Verfügung.

## **Sachgebiete gemäß WBG Durchführungsverordnung § 8**

1. Zeitgeschichte, Geschichte, Länderkunde
2. Politik, Gesellschaft, Gleichstellung
3. Philosophie, Theologie, Religion, Weltanschauung
4. Geisteswissenschaften (mit Ausnahme der in Nummern 1 bis 3 genannten Sachgebiete), Eltern- und Familienbildung, Erziehungswissenschaften
5. Sprachen
6. Wirtschaft, kaufmännische Praxis
7. Umwelt, Technik, Naturwissenschaften
8. Kunst, kreatives Gestalten, Freizeitbildung
9. Gesundheit, Hauswirtschaft, Ernährung
10. Nachholen von Schulabschlüssen
11. Sachgebietsübergreifende Maßnahmen (interdisziplinäre Angebote, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen)